Katharina Müller / René Saurer

Die Bindung von Geschäften und Maßnahmen des Stiftungsvorstandes an die Zustimmung des Stifters – Praxisfall

Kann der Stifter den Stiftungsvorstand auch mit einer Vereinbarung außerhalb der Stiftungserklärung binden?

Ein Stifter will sicherstellen, dass der Stiftungsvorstand vor dem Abschluss wesentlicher Geschäfte sowie vor Durchführung bestimmter Maßnahmen seine Zustimmung einholt. Diese Verpflichtung soll nach dem Willen des Stifters in einer separaten Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand festgelegt werden. Nach Ansicht der Autoren trifft dieser Wunsch des Stifters gleich auf mehrere Schwierigkeiten: Einerseits ist eine solche Vereinbarung unzulässig und unwirksam. Andererseits wird bei Missachtung der vertraglichen Verpflichtung durch den Stiftungsvorstand im Vermögen des Stifters regelmäßig kein Schaden entstehen. Nach zwei Entscheidungen des OGH besteht nunmehr aber die Möglichkeit, den Stifter in der Stiftungserklärung zur Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zu ermächtigen.

Die Ausgangslage

I Die Ausgangslage

Ausgangspunkt dieser Untersuchung war der – an sich nicht ungewöhnliche – Wunsch eines Stifters, bestimmte Geschäfte und Rechtshandlungen des Stiftungsvorstandes an seine Zustimmung zu binden. Im Normalfall hätte die Umsetzung dieses Wunsches keine größeren Probleme bereitet. Konkret sollte die Bindung des Stiftungsvorstandes aber nicht in die Stiftungserklärung aufgenommen werden. Vielmehr wollte der Stifter mit dem Stiftungsvorstand eine separate Vereinbarung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte abschließen. Es war daher zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung überhaupt rechtlich möglich und zulässig ist und welche Konsequenzen gegebenenfalls die Verletzung einer

solchen Vereinbarung für das einzelne Mitglied des Stiftungsvorstandes hat.

II Rechtliche Beurteilung

1 Zulässigkeit der Bindung des Stiftungsvorstandes

Grundsätzlich kann der Stifter Geschäfte oder Rechtshandlungen des Stiftungsvorstandes an die Zustimmung des Stifters oder einer anderen Stelle (zB des Beirates) binden[1]. Eine solche Bindung wirkt allerdings nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis ist das Vertretungsmonopol des Stiftungsvorstandes nicht beschränkbar[2].

Auch der Bindung des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis sind allerdings Grenzen gesetzt. Ein gewisser Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstandes muss gewahrt bleiben, damit der Stiftungsvorstand nicht zu einem bloßen Vollzugsorgan verkommt. Dies würde der Systematik des Privatstiftungsgesetzes (PSG) widersprechen. Daher dürfen dem Stiftungsvorstand gewisse Kernkompetenzen nicht entzogen werden. In diese Kernkompetenz fallen nach *Csoklich* jedenfalls sämtliche Bestimmungen, die dem Gläubigerschutz dienen sowie die Organisation des Rechnungs- und Berichtswesens[3]. Auch nach *Kalss*[4] darf der autonome Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstandes nicht in überzogener Weise ausgehöhlt werden. Sie zählt die Beschlussfassung über die Auflösung der Privatstiftung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vertretung der Privatstiftung nach außen zu den unbeschränkbaren Kernzuständigkeiten des Stiftungsvorstandes.

Die Ausgangslage

Wohl um diesen privatautonomen Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstandes zu wahren, verlangte die Firmenbuchpraxis bisher, dass die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach inhaltlichen Gesichtspunkten sowie nach Volumen des Geschäfts bereits in der Stiftungserklärung festgelegt werden[5]. Auch nach *Arnold*[6] waren die entsprechenden Regelungen in die Stiftungserklärung aufzunehmen. Mit zwei in dieser Hinsicht richtungsweisenden Entscheidungen hat der OGH nunmehr allerdings klargestellt, dass das PSG keine abschließende Definition der zustimmungspflichtigen Geschäfte in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde verlangt[7]. Zulässig ist es demnach, eine Bestimmung in die Stiftungserklärung aufzunehmen, wonach es dem Stifter (oder einem anderen Organ wie beispielsweise dem Beirat) frei steht, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zu erlassen. In einer solchen Geschäftsordnung können die zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw Maßnahmen angepasst, erweitert oder auch eingeschränkt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Stifter (oder das andere Organ) hiezu in der Stiftungserklärung ermächtigt wird[8]. Nach Ansicht des OGH ist der privatautonome Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstandes dadurch auch nicht gefährdet. Eine Änderung des Rahmens der zustimmungspflichtigen Geschäfte, die zu einer übermäßigen Beschränkung

Rechtliche Beurteilung

Zulässigkeit der Bindung des Stiftungsvorstandes

1 *Arnold*, PSG-Kommentar², § 14 Rz 34.
2 *Arnold*, PSG-Kommentar², § 17 Rz 5.
3 *Csoklich*, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 253ff.
4 *Kalss,* Grenzen der Einflussnahme von Begünstigten in der Privatstiftung, JEV 2008, 56.
5 *Kalss*, Grenzen der Einflussnahme von Begünstigten in der Privatstiftung, JEV 2008, 56.
6 *Arnold*, PSG-Kommentar, § 1 Rz 7.
7 Vgl OGH vom 13.03.2008, 6 Ob 49/07 k und 6 Ob 50/07 g.
8 *Arnold*, GesRZ 2008, 163.

Zulässigkeit der Bindung des Stiftungsvorstandes

der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes führt, ist nämlich unzulässig und unwirksam. Die Kernkompetenzen des Stiftungsvorstandes sind nach Ansicht des OGH im Innenverhältnis daher ohnehin unbeschränkbar, weshalb eine Regelung in der Stiftungsurkunde entbehrlich ist.

2 Konsequenzen der Missachtung der Zustimmungsrechte Dritter

Konsequenzen der Missachtung der Zustimmungsrechte Dritter

Missachtet der Stiftungsvorstand die Zustimmungsrechte des Stifters (oder eines anderen Organs), so kann dies weit reichende Konsequenzen für ihn haben. Die Verletzung eines Zustimmungsvorbehalts stellt jedenfalls eine Pflichtverletzung dar, die zur Abberufung des Mitglieds des Stiftungsvorstandes führen kann[9]. Weiters werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bei Eintritt eines Schadens unter Umständen sogar der Stiftung gegenüber schadenersatzpflichtig. Dies ergibt sich aus § 29 PSG, wonach jedes Mitglied eines Stiftungsorgans für den aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden haftet.

Unzulässigkeit einer Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand außerhalb der Stiftungserklärung

Da die Privatstiftung durch den Stiftungsvorstand vertreten wird, ist Letzterer auch zur Geltendmachung der Ersatzansprüche berufen. Ob diese Kompetenz allerdings auch tatsächlich genutzt wird, ist im Fall der Schadenersatzpflicht eines Mitglieds des Vorstandes mehr als fraglich. Es empfiehlt sich daher in der Stiftungserklärung für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Insbesondere könnte in der Stiftungserklärung einem anderen Organ/Stelle (auch dem Stifter selbst) die Kompetenz zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für die Stiftung gegenüber Vorstandsmitgliedern übertragen werden[10].

Will man keinem anderen Organ die Zuständigkeit zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen übertragen, so bleibt nur der Rückgriff auf die generelle Verpflichtung eines jeden Vorstandsmitglieds, bei Gericht die Abberufung des unredlichen Vorstandsmitglieds nach § 27 PSG zu verlangen[11]. Das Gericht hat in diesem Fall das pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglied abzuberufen und gegebenenfalls ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Der neue Stiftungsvorstand kann in der Folge Schadenersatzansprüche namens der Privatstiftung gerichtlich geltend machen.

3 Die Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand

Die Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand

a Unzulässigkeit einer Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand außerhalb der Stiftungserklärung

Wie zu Punkt I dargestellt, wollte der Stifter im konkreten Fall die (grundsätzlich zulässige) Bindung des Stiftungsvorstandes durch eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Stiftungsvorstand – also außerhalb der Stiftungserklärung – erreichen. Dies setzt aber voraus, dass der Stiftungsvorstand (oder unter Umständen seine Mitglieder) zum Abschluss einer solchen Vereinbarung überhaupt berechtigt ist.

9 *Arnold*, PSG-Kommentar[2], § 14 Rz 40.

10 *Csoklich*, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 253ff; aA jedoch *Arnold*, PSG-Kommentar[2], § 25 Rz 37, wonach die Übertragung der Zuständigkeit zur Vertretung der Privatstiftung auf andere Organe unzulässig ist und dem Vertretungsmonopol des Stiftungsvorstandes widerspricht.

11 Ansonsten sind nach den ErlRV zu § 27 PSG nur Personen antragslegitimiert, denen ein rechtliches Interesse zukommt. Nach *Arnold* (siehe PSG-Kommentar[2] § 27 Rz 29) kann der Stifter den Kreis der antragslegitimierten Personen in der Stiftungsurkunde erweitern.

Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß § 17 PSG der Stiftungsvorstand seine Aufgaben sparsam, unter Beachtung und in Erfüllung des Stiftungszweckes und nach Maßgabe der Bestimmungen der Stiftungserklärung zu erfüllen hat. Mit anderen Worten: Der Stiftungsvorstand hat sich bei Erfüllung seiner Pflichten an die Bestimmungen der Stiftungserklärung zu halten. Für den Fall, dass die zustimmungspflichtigen Geschäfte bereits in der Stiftungserklärung festgelegt sind oder der Stifter bzw ein sonstiges Organ in der Stiftungserklärung zur Erlassung einer Geschäftsordnung ermächtigt ist, steht eine Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand, die die Erweiterung oder Einschränkung des in der Stiftungserklärung festgelegten Kreises der zustimmungspflichtigen Geschäfte bezweckt, im Widerspruch zur Stiftungserklärung. Der Stiftungsvorstand handelt demnach mit dem Abschluss einer solchen Vereinbarung jedenfalls pflichtwidrig.

Für den Fall, dass die Stiftungserklärung den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte nicht festlegt und auch der Stifter oder ein anderes Organ zur Erlassung einer Geschäftsordnung nicht ermächtigt wird, ist die Bestimmung dieser Geschäfte in einer separaten Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand nicht möglich. Zwar kann sich der Stiftungsvorstand in diesem Fall selbst eine Geschäftsordnung geben (und sich somit selbst binden)[12]. Es besteht insofern eine Befugnis zur Selbstregelung. Jedoch sind Organe keine Rechtsträger, sondern lediglich bestimmten Aufgaben gewidmete Untergliederungen einer Organisation, die ihrerseits Träger von Rechten und Pflichten ist[13]. Das Organ selbst kann sich daher – da kein Träger von Rechten und Pflichten – nicht rechtsgeschäftlich verpflichten, sondern nur den Rechtsträger, für den es tätig ist. Vertragspartner einer separaten Vereinbarung könnte demnach nicht der Stiftungsvorstand sein, sondern nur die Stiftung selbst.

Im Übrigen wird durch eine solche Vereinbarung wohl auch gegen das Organisationsrecht der Stiftung, das grundsätzlich zwingend ist, verstoßen, weshalb eine solche Vereinbarung aus diesem Grund unzulässig und unwirksam ist.

Auszuschließen ist auch das Recht der einzelnen Mitglieder des Stiftungsvorstandes jeweils persönlich eine Vereinbarung mit dem Stifter zu schließen und sich darin zu binden. Die Befugnis Geschäfte der Stiftung abzuschließen, kommt allein dem Stiftungsvorstand als Organ zu. Diese Befugnis kann – wie bereits dargelegt – eingeschränkt und an die Zustimmung eines Dritten gebunden werden: entweder durch die Stiftungserklärung selbst oder durch eine Geschäftsordnung, die wiederum vom Stifter (bei entsprechender Ermächtigung in der Stiftungserklärung) oder dem Stiftungsvorstand erlassen wird. Dem Organwalter selbst kommt die Befugnis zum Abschluss der Geschäfte gar nicht zu; seine Rechte und Pflichten leiten sich aus den Kompetenzen des Organs ab[14]. Da der Stiftungsvorstand – wie gezeigt – gar nicht das Recht hat, sich an die Zustimmung Dritter zu binden, ist auch den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes der Abschluss einer solchen Vereinbarung verwehrt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können des- halb gar nicht eine derartige Vereinbarung schließen, ohne pflichtwidrig zu handeln.

Unzulässigkeit einer Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand außerhalb der Stiftungserklärung

12 *Arnold,* GesRZ 2008, 163.
13 *Krejci*, Gesellschaftsrecht I (2005) 83.
14 *Krejci*, Gesellschaftsrecht I (2005) 94.

Kein Schaden im Vermögen des Stifters

b Kein Schaden im Vermögen des Stifters

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es zulässig ist, den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte in einer separaten Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand festzulegen, so wird durch die Missachtung der Zustimmungsrechte im Vermögen des Stifters regelmäßig kein Schaden entstehen; die Verletzung der Vereinbarung hat somit – sofern keine Pönale vereinbart wurde – keine unmittelbaren Konsequenzen für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Ersatz des Reflexschadens?

Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Stifter kann sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Prinzipien nur dann ergeben, wenn durch die Verletzung der Verpflichtung ein Schaden im Vermögen des Stifters eingetreten ist. Der Schaden wird bei Abschluss eines Geschäftes durch den Stiftungsvorstand aber regelmäßig im Vermögen der Stiftung eintreten, weshalb der Stiftungsvorstand nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Prinzipien nicht schadenersatzpflichtig wird. Die Schadenersatzpflicht gegenüber der Stiftung wiederum scheitert daran, dass der Stiftungsvorstand ihr gegenüber bei Missachtung eines separat vereinbarten Zustimmungsrechtes nicht rechtswidrig handelt. Denkbar wäre ein Vertrag zugunsten Dritter, der gemäß § 881 ABGB grundsätzlich zulässig ist. Der Stiftungsvorstand müsste sich in diesem Fall in der Vereinbarung mit dem Stifter gegenüber der Stiftung verpflichten, vor dem Abschluss von bestimmten Geschäften, die Zustimmung des Stifters einzuholen. Holt er die Zustimmung nicht ein, würde er seine Pflicht gegenüber der Stiftung verletzen und insofern rechtswidrig handeln. Eine solche Konstruktion ist aber wohl zu kompliziert, um praktisch umgesetzt zu werden und darüber hinaus ist – wie gezeigt – eine solche Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand wohl auch unzulässig.

c Ersatz des Reflexschadens?

Im Gesellschaftsrecht wird in Ausnahmefällen die Ersatzpflicht des Geschäftsführers für Schäden im Vermögen eines Gesellschafters aufgrund der Wertminderung seiner Anteile bejaht. (Ersatz des so genannten Reflexschadens)[15]. Ohne auf die Problematik im Detail eingehen zu wollen, ist festzuhalten, dass Voraussetzung für den Ersatz dieses Reflexschadens jedenfalls

– die Minderung des Wertes der Anteile infolge der Schmälerung des Gesellschaftsvermögens;

– der schuldhafte und rechtswidrige Eingriff in Mitgliedschaftsrechte sowie

– der fehlende Ersatzanspruch der Gesellschaft ist.

Eine Privatstiftung ist nach der gesetzlichen Konzeption ein eigenständiger Rechtsträger und vom Stifter vollständig getrennt. Der Stifter ist nicht Mitglied der Stiftung oder Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er hat durch die Errichtung der Stiftung den Zugriff auf das Vermögen verloren[16]. Die Schmälerung des Stiftungsvermögens bringt nach der Konzeption des PSG keine Verminderung im Vermögen des Stifters mit sich. Dem Stifter entsteht daher bei Schmälerung des Stiftungsvermögens auch kein (Reflex-)

15 *Torggler,* Zum deliktischen Schutz der Mitgliedschaft(-srechte), JBl 2003, 747.
16 Siehe OGH vom 16.05.2001, 6 Ob 85/01w.

Schaden, weshalb der Stiftungsvorstand ihm gegenüber aus einer Minderung des Stiftungsvermögens nicht schadenersatzpflichtig wird.

Etwas anderes könnte gelten, wenn der Stifter gleichzeitig Begünstigter ist und ihm entweder ein klagbarer Anspruch auf Ausschüttung zusteht oder er zumindest „*aktuell Begünstigter*“[17] ist. In diesem Fall ist der Stiftungsvorstand an die Stiftungserklärung gebunden und daher verpflichtet, im Rahmen seiner Geschäftsführung den dem Begünstigten eingeräumten Rechtsanspruch (oder dessen Anwartschaftsrecht) bestmöglich zu wahren[18]. Der Stifter hat nämlich dem Begünstigten – sei es den Begünstigten mit klagbarem Anspruch als auch den aktuell Begünstigten – insofern ein aktuelles wirtschaftliches Interesse an der Entwicklung der Privatstiftung eingeräumt[19]. Die Verminderung des (aktuellen) Ausschüttungsanspruches könnte daher analog der Minderung des Wertes der Anteile zu einer Minderung im Vermögen des Begünstigten führen. Somit wäre im Vermögen des Begünstigten ein Reflexschaden eingetreten; der Stiftungsvorstand würde schadenersatzpflichtig.

Im konkreten Fall wird man aber vor dem Problem stehen, dass das verletzte Recht sich weder aus der Stiftungserklärung selbst noch aus einer Urkunde ergibt, auf die die Stiftungserklärung zulässigerweise verweist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Missachtung eines separat vereinbarten Zustimmungsrechts ein Mitgliedschaftsrecht verletzt wird. Dies ist aber wie oben dargestellt Voraussetzung für den Ersatz des Reflexschadens. Ein Ersatz des Reflexschadens muss daher wohl auch hier entfallen.

III Fazit und Praxistipps

Als Ergebnis konnte dem Stifter nur geraten werden, die (grundsätzlich zulässige) Bindung des Stiftungsvorstandes nicht einer Vereinbarung außerhalb der Stiftungserklärung vorzubehalten. Zum einen ist nach der hier vertretenen Meinung eine solche Vereinbarung ohnehin gleich aus mehreren Gründen unzulässig und unwirksam. Zum anderen kann es gegebenenfalls äußerst schwierig – wenn nicht gar unmöglich – sein, einen Schaden im Vermögen des Stifters festzustellen.

Dennoch konnte im konkreten Fall dem Stifter geholfen werden: Die Entscheidungen zu 6 Ob 49/07k und 6 Ob 50/07g haben mit der bestätigten Zulässigkeit der Erlassung einer Geschäftsordnung und der damit verbundenen Möglichkeit der Festlegung von Zustimmungsrechten außerhalb der Stiftungserklärung dem Stifter einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Diesen Gestaltungsspielraum sollte sich der Stifter unbedingt zunutze machen,

Katharina Müller
ist Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte in Wien und berät laufend bei der Gründung, Überarbeitung und Neugestaltung von Stiftungen.
www.wmlaw.at

Fazit und Praxistipps

17 Siehe dazu die von *Kalss/Zollner* in „Die gesetzlichen Begünstigtenrechte“, GesRZ 2008, 128 entwickelte Typologie von Begünstigten. Demnach ist zwischen Begünstigten mit klagbarem Anspruch, aktuell Begünstigten und potentiell Begünstigten zu unterscheiden. „Aktuell Begünstigte“ sind Begünstigte, die zwar aus der Stiftungserklärung keinen unmittelbaren Anspruch auf Zuwendung haben, deren Anwartschaftsrecht in der Stiftungsurkunde aber bereits so konkret umschrieben ist, dass der Stiftungsvorstand kein Ermessen über die Auswahl der Zuwendungsempfänger hat. Der Anspruch ist somit nur noch von einem formalen Akt des Stiftungsvorstandes abhängig. Bei den „potentiell Begünstigten“ ist die Zuwendung noch vom Eintritt einer Bedingung oder Befristung abhängig.

18 *Csoklich*, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 253ff.

19 *Kalss/Zollner*, Die gesetzlichen Begünstigtenrechte, GesRZ 2008, 134.

indem er in der Stiftungserklärung sich selbst zur Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand ermächtigt. Ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, bleibt ihm dann selbst überlassen.

René Saurer
ist Rechtsanwaltsanwärter bei Willheim Müller Rechtsanwälte in Wien mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Unternehmensnachfolge, Erbrecht und Stiftungen.
www.wmlaw.at

- Mit der grundsätzlich zulässigen Bindung von Geschäften und Rechtshandlungen des Stiftungsvorstandes an seine Zustimmung, kann der Stifter eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes ausüben.
- Eine separate Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsvorstand über die Zustimmungsrechte ist unzulässig und unwirksam, weshalb davon dringend abzuraten ist.
- Sinnvoll ist es, in die Stiftungserklärung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Stifter zur Erlassung einer Geschäftsordnung ermächtigt ist.
- Die Kompetenz zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollte auf ein anderes Organ als den Stiftungsvorstand übertragen werden.

Kiraly/Widinski
Erben und Schenken NEU

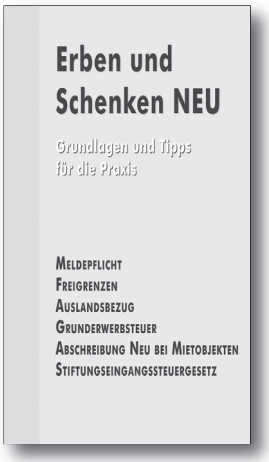

978-3-7041-0415-1,
52 Seiten, broschiert,
€ 11,–

Mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008 wurde nicht nur das Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer besiegelt, sondern auch eine Reihe von Begleitmaßnahmen beschlossen. So wurde ein neues Meldesystem für Schenkungen eingeführt, damit die Finanzverwaltung weiterhin über unentgeltliche Vermögenstransaktionen informiert ist.

Aus dem Inhalt:
- Begriff der Schenkung
- Finanzstrafen bei Nichtbeachtung
- Neuerungen bei der Gebäudeabschreibung
- Meldesystem für Schenkungen
- Grunderwerbsteuer
- Neuerungen bei Stiftungen

Der Folder gibt einen kompakten Überblick über die Neuregelungen und deren Auswirkungen. Zahlreiche Beispiele und praktische Tipps zeigen, worauf künftig geachtet werden muss.

Mag. Margarete **Kiraly** ist Steuerberaterin, Geschäftsführerin und Partnerin der Antares Treuhand GmbH, umfassende steuerliche Beratung von Klein- und Mittelbetrieben (KMU)

Mag. Margit **Widinski** ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, International Tax Coordinator der BDO in Österreich, Mitglied im Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer, Fachvorträge, Autorin zahlreicher Fachartikel, Mitherausgeberin mehrerer Fachbücher

dbv VERLAG

Bestellungen:
Tel.: +43/(0)316/38 30 33-10, Fax: +43/(0)316/38 30 33-15, E-Mail: office@dbv.at